## **Veranstaltungsanzeige Erlaubnisbedürftige Veranstaltung**

(Art. 19 LStVG) (Art. 19 Abs. 3 LStVG)

Name des Antragstellers / Veranstalter

Wohnanschrift

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Datum | Uhrzeit von - bis | Ort | Anlass / Art der Vergnügungen |
| a) | 00:00 bis 00:00 |  |  |
| b) |  |  |  |
| c) |  |  |  |

Raumgröße Eintritt Erwartete Personenanzahl

      m² €

Die Unterhaltung wird ausgeführt durch

Grub a. Forst, 22.06.2017 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Veranstalters

(bei Vereinen dessen Beauftrager)

Der mit nebenstehendem Datum eingegangene Antrag, Eingangsdatum des Antrags / der Anzeige

die mit nebenstehendem Datum eingegangene Anzeige wird bestätigt. 22.06.2017

Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG unter Buchstabe a) und b) wird erteilt.

Gebühren-Verz. Nr. bezahlt am

**Gebühren**  Nr. eingeben 22.06.2017

Niederschift Erlaubnis-Erteilung Auslagen Gesamt

0,00 €       € 0,00 €       €

Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst

Grub a. Forst, 22.06.2017 (Siegel) i. A.

Abdruck:

Polizeiinspektion Coburg, Neustadter Str. 1. 96450 Coburg

### **Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst, Ordnungsamt, Coburger Str. 23, 96271 Grub a.Forst**

### **Anordnung und Auflagen für die öffentliche Vergnügung**

Allgemeine Auflagen:

Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer-, und sonstigen sicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Ausgänge und Notausgänge dürfen bis zum Verlassen des letzten Gastes nicht versperrt sein. Sie sind ständig in voller Breite freizuhalten und müssen ausreichend beleuchtet sein. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse ständig freigehalten werden.

Der Veranstalter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die Veranstaltung darf insbesondere die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört werden.

Musikdarbietungen jeder Art und sonstige Vergnügungen müssen im Freien um 22:00 Uhr beendet sein, soweit keine Ausnahme zugelassen ist. Finden solche Veranstaltungen in Räumen statt, so sind spätestens um 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, soweit dies aus Gründen des Nachbarschutzes nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer notwendig ist.

Der Lärmpegel darf allgemein folgende Lärmrichtwerte, gemessen an der jeweiligen Wohnbebauung, nicht übersteigen:

tagsüber bis 22.00 Uhr: 70 dB(A) - nachts ab 22.00 Uhr: 55 dB(A) - nicht überschreiten.

Der Inhaber des Gaststättenbetriebes oder der Veranstalter haben den Gästen den Beginn der Sperrzeit rechtzeitig vorher bekanntzugeben und sie nach Beginn der Sperrzeit zum Verlassen der Betriebsräume aufzufordern.

Mit Beginn der Sperrzeit für die Betriebsräume im Freien müssen Tische und Stühle entfernt oder zusammengestellt und gesichert sein, dass sie für Gäste und andere Personen nicht mehr benutzbar sind. Soweit dazu Aufräumarbeiten notwendig sind, müssen diese bei Sperrzeitbeginn abgeschlossen sein.

Beauftragten einer zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen. Diese Erlaubnis / Anmeldung ist auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die ggf. betroffenen Nachbarn sind über die bevorstehende Veranstaltung zu informieren.

Weitere Auflagen: -/-

Begründung:

Die festgelegten Anordnungen und Auflagen stützen sich auf Art. 19 Abs. 5 LStVG bzw. Art 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Es muss ein gefahren- und störungsfreier Ablauf der Veranstaltung sichergestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die getroffenen Anforderungen wirksam sind. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes und der Kostensatzung der Gemeinde in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis der Gemeinde.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Soweit erforderlich können zusätzliche Anordnungen auch noch während der Veranstaltung getroffen werden.

**Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes und sonstige zutreffende Vorschriften sind zu beachten.**

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA/GEZ wird hingewiesen

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfach 11 03 21 in 95422 Bayreuth oder Friedrichstraße 16 in 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetzt zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gaststättenrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.